



**Fundstelle:** RIDA-Nummer: 0254706

**Die belangte Behörde (hier: Landeshauptfrau von Salzburg) hat den Betroffenen dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung nach § 1 DSG verletzt, dass sie eine Anzeige des Beschwerdeführers samt darin enthaltener personenbezogener Daten zu seiner Person (hier: die Tatsache, dass er eine Anzeige wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebots bei der Besetzung öffentlicher Dienstposten) ohne Anonymisierung an eine private Gesellschaft (hier: die XY-GmbH als zugewiesener Beschäftigter) zum Zweck der Prüfung und Stellungnahme weitergegeben hat.**

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. SPENLING und in Anwesenheit der Mitglieder Mag. HUTTERER, Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER, Mag. HEILEGGER, Mag. MAITZ-STRASSNIG und Dr. HEISSENBERGER sowie des Schriftführers Mag. SUDA in ihrer Sitzung vom 20. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst:

## **S p r u c h**

Über die Beschwerde des Ignaz Z\*\*\* in Wien (Beschwerdeführer) vom 21. Februar 2011 gegen Frau Landeshauptfrau \*\*\* in Salzburg (Beschwerdegegnerin), wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung wird entschieden:

Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, dass sie zwischen dem 29. Oktober 2010 und dem 29. Dezember 2010 eine Anzeige des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2010 samt darin enthaltener personenbezogener Daten zu seiner Person an die XY-GmbH weitergegeben hat.

Rechtsgrundlagen: § 1 Abs 1 und 2 und § 31 Abs 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr. 165/1999 idgF.

## **B e g r ü n d u n g :**

### A. Verfahrensgang und Vorbringen der Parteien

1. Der Beschwerdeführer behauptet eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch, dass Daten betreffend seine Person in einer Anzeige (wegen möglicher Verletzungen der öffentlichen Ausschreibungspflicht und Gleichbehandlung bei einer Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst) vom 29. Oktober 2010 an die Beschwerdegegnerin von dieser an die XY GmbH trotz Ersuchens der Wahrung der Anonymität weitergeleitet worden seien. Der Beschwerdeführer ersuchte die Datenschutzkommission zunächst, in diesem Fall tätig zu werden und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.
2. In ihrer Stellungnahme vom 7. März 2011 wies die Beschwerdegegnerin zunächst auf eine Unzulässigkeit der Beschwerde wegen behaupteter Formmängel gemäß § 31 Abs 3 Z 1 und 5 DSG 2000 hin. In der Sache selbst führte sie aus, dass das Unterlassen der Unkenntlichmachung des Namens des Beschwerdeführers bei der zur Klärung der Angelegenheit unabdingbaren Übermittlung der Anzeige an die XY GmbH lediglich auf einem bedauernden Versehen beruhe.
3. Mit Schreiben vom 4. April 2011 stellte der Beschwerdeführer ein Versehen in Abrede. Es sei

auch nicht "unabdingbar" gewesen, die Anzeige an die XY GmbH weiterzuleiten, da sich die Beschwerdegegnerin in der Angelegenheit für unzuständig erklärte. Formal ergänzte der Beschwerdeführer seine Beschwerde dadurch, dass er sich durch die Vorgangsweise im Recht auf Geheimhaltung verletzt erachte und eine Verletzung des Datengeheimnisses sehe. Er ersuchte um die Feststellung der Rechtsverletzung.

## B. Beschwerdegegenstand

Auf Grund des Vorbringens des Beschwerdeführers ergibt sich, dass Beschwerdegegenstand die Frage ist, ob ihn die Beschwerdegegnerin durch Weiterleitung seines Schreibens mit Daten zu seiner Person (Anzeige vom 29. Oktober 2010) an die XY GmbH in seinem Recht auf Geheimhaltung gemäß DSGVO verletzt hat.

## C. Sachverhaltsfeststellungen

Ausgehend vom Beschwerdegegenstand wird der folgende Sachverhalt festgestellt:

Der Beschwerdeführer brachte am 29. Oktober 2010 per Einschreiben eine Anzeige bei der Beschwerdegegnerin folgenden wesentlichen Inhalts ein:

"Anzeige wegen des Verdachtes auf Verletzung gegen die Verpflichtung zur Öffentlichen Ausschreibung, Gleichbehandlung und Fairness bei der Besetzung von Stellen im Öffentlichen Dienst

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau \*\*\*!

Im Jahr 2009 wurde die Position des \*\*\* in der \*\*\*, die ein Teil der XYgesmbH (XY) ist, neu besetzt. Es liegt der begründete Verdacht vor, dass bei der Besetzung die gesetzliche Grundlage verletzt wurde, wonach die Verpflichtung zur Öffentlichen Ausschreibung, Gleichbehandlung und Fairness bei der Besetzung von Stellen im Öffentlichen Dienst besteht. Demnach darf keinerlei Bevorzugung von bestimmten KandidatenInnen erfolgen. Welche (Landes)Gesetze konkret betroffen sind, ersuche ich Sie, sehr geehrte Frau Landeshauptfrau \*\*\*, selbst zu prüfen und die entsprechende Verfolgung einzuleiten.

[...]

Ich ersuche Sie, sehr geehrte Frau Landeshauptfrau \*\*\*, dieser Anzeige nachzugehen. Sicher liegt es auch in Ihrem Interesse, die gesetzliche Grundlage in Ihrem Land Salzburg einzuhalten, Verfehlungen der Vergangenheit zu ahnden und für die Zukunft die Gleichbehandlung sicherzustellen (was auch bei einer allfälligen Verjährung des angezeigten Sachverhaltes möglich ist). Gleichzeitig ersuche ich Sie, meine Anonymität gegenüber den angeführten Beteiligten zu wahren, um einer späteren Diskriminierung meiner Person vorzubeugen. Dies müsste insofern möglich sein, da die geschilderten Sachverhalte und die vermutete Diskriminierung nicht nur meine Person sondern mit Sicherheit auch alle anderen KandidatInnen betreffen.

[...]"

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2010 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer im Wesentlichen folgendes mit:

"...

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben zur Besetzung der Position des \*\*\* in der \*\*\* darf ich Ihnen mitteilen, dass ich dieses zur Prüfung und Stellungnahme an die XYgesellschaft mbH weitergeleitet habe. Die \*\*\* sind ein eigener Betrieb, dem die Personalauswahl selbst obliegt.

Die Leiterin des Bereiches Personal in den XY, Frau Mag. \*\*\*, hat mitgeteilt, dass es insgesamt \*\*\* Bewerbungen für den ausgeschriebenen Posten gab. Aus den Vorauswahlgesprächen, an denen auch Sie teilgenommen haben, wurden fünf sehr gut qualifizierte KandidatInnen für die Endauswahl eingeladen.

Frau Mag. \*\*\* hat mich darüber informiert, dass bei Ihnen die formalen Anforderungen nicht in dem Ausmaß vorlagen, sodass sie zur Endauswahl eingeladen hätten werden können.  
..."

Die Anzeige des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2010 wurde zwischen 29. Oktober 2010 und 29. Dezember 2010 von der Beschwerdegegnerin an die XY GmbH weitergeleitet.

Laut tel. Auskunft von Frau \*\*\* (XY) vom 19. Juli 2011 fand das vom Beschwerdeführer bemängelte Ausschreibungsverfahren in der Zeit vom 11. bis 24. Juli 2009 statt.

### **Beweiswürdigung:**

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Beilagen zur Beschwerde selbst und sind unbestritten. Die Weiterleitung der Anzeige des Beschwerdeführers muss zwischen dem Einbringungszeitpunkt (29. Oktober 2010) und der Mitteilung über die Weiterleitung (29. Dezember 2010) erfolgt sein. Die Feststellung des Ausschreibungszeitraumes gründet sich auf die tel. Auskunft einer Mitarbeiterin der XY.

**D. In rechtlicher Hinsicht** folgt daraus:

#### 1. anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG 2000 lautet auszugsweise:

"§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden...."

§ 31 Abs 1 bis 3 DSG 2000 lauten unter der Überschrift "Beschwerde an die Datenschutzkommission":

"§ 31. (1) Die Datenschutzkommission erkennt über Beschwerden von Personen oder Personengemeinschaften, die behaupten, in ihrem Recht auf Auskunft nach § 26 oder nach § 50 Abs 1 dritter Satz oder in ihrem Recht auf Darlegung einer automatisierten Einzelentscheidung nach § 49 Abs 3 verletzt zu sein, soweit sich das Auskunftsverlangen (der Antrag auf Darlegung oder Bekanntgabe) nicht auf die Verwendung von Daten für Akte im Dienste der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit bezieht.

(2) Die Datenschutzkommission erkennt weiters über Beschwerden von Personen oder Personengemeinschaften, die behaupten, in ihrem Recht auf Geheimhaltung (§ 1 Abs 1) oder in ihrem Recht auf Richtigstellung oder auf Löschung (§§ 27 und 28) verletzt zu sein, sofern der Anspruch nicht nach § 32 Abs 1 vor einem Gericht geltend zu machen ist oder sich gegen ein Organ im Dienste der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit richtet.

(3) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts,
2. soweit dies zumutbar ist, die Bezeichnung des Rechtsträgers oder Organs, dem die behauptete Rechtsverletzung zugerechnet wird (Beschwerdegegner),
3. den Sachverhalt, aus dem die Rechtsverletzung abgeleitet wird,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. das Begehren, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen und
6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist."

§ 1, § 2 Z 2 und 3 sowie die §§ 3, 5, 8 und 10 des Gesetz vom 5. November 2008 über die Zuweisung von Landesbediensteten an Dritte sowie über den Übergang von Betrieben auf das Land oder vom Land auf Dritte (Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz - ZuBeG), LGBl Nr. 25/2009, lauten:

#### "Regelungsgegenstand § 1

(1) Dieses Gesetz regelt:

1. die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Zuweisung von Bediensteten des Landes an einen vom Dienstgeber verschiedenen Rechtsträger zur Dienstleistung;
2. die dienstrechtlichen Folgen des Übergangs eines Betriebes des Landes oder der XYgesellschaft mit beschränkter Haftung (XY) auf einen anderen Inhaber oder von einem anderen Inhaber auf das Land oder die XY.

(2) Durch dieses Gesetz wird das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz nicht berührt.

#### Begriffsbestimmungen § 2

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:...

2. Zuweisung: das Zurverfügungstellen von Landesbediensteten zur Dienstleistung an einen vom Dienstgeber verschiedenen Rechtsträger;
3. Beschäftiger: eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, die die zugewiesenen Landesbediensteten zur Dienstleistung einsetzt. Natürliche Personen können keine Beschäftiger im Sinn des Gesetzes sein;

#### Zuweisung § 3

(1) Landesbedienstete können an einen Beschäftiger zur vorübergehenden oder dauernden Dienstleistung zugewiesen werden, wenn eine Zuweisung im Interesse des Landes oder der XY liegt und

1. Aufgaben, die bisher vom Land oder von der XY durch die von der Dienstzuweisung betroffenen Landesbediensteten zumindest zum Teil selbst besorgt werden, durch den Beschäftiger besorgt werden sollen;
2. ein Betrieb des Landes oder der XY auf einen Erwerber übergeht (§ 7 Abs 4);
3. auf Grund der besonderen Qualifikation einer bzw eines Landesbediensteten die Tätigkeit von einem anderen Rechtsträger nachgefragt wird; oder
4. die von der Zuweisung betroffenen Landesbediensteten der Zuweisung schriftlich zustimmen.

(2) Die Zuweisung einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten ist mit Bescheid vorzunehmen.

#### Diensthoeheit und Weisungsbefugnis § 5

(1) Die Diensthoeheit über die zugewiesenen Landesbediensteten steht der Landesregierung zu. Die für Personalangelegenheiten zuständigen Organe des Beschäftigers sind bei der Besorgung der Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Bestimmungen über die Ausübung der Diensthoeheit einschließlich der zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Sanktionen sind in der Vereinbarung (§ 6 Abs 1) festzulegen.

(2) Während der Dauer der Zuweisung unterliegen die zugewiesenen Landesbediensteten den fachlichen und dienstlichen Anordnungen der zuständigen Organe des Beschäftigers....

## Dienstbehörde, Vertretung des Dienstgebers § 8

Die Aufgaben als Dienstbehörde bzw als Vertreter des Landes als Dienstgeber nach diesem Gesetz sind von der Landesregierung und für die der XY zugewiesenen Bediensteten von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der XY im Rahmen des § 2 des Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes wahrzunehmen.

## Inkrafttreten § 10

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Seine Bestimmungen finden auf Zuweisungen und Betriebsübergänge Anwendung, die nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden."

Die §§ 2 und 3 des Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes, LGBl Nr 119/2003 igF LGBl. Nr. 44/2009 lauten:

"Dienstbehörde, Vertretung des Dienstgebers

### § 2

(1) Die Diensthoheit über die der Betriebsgesellschaft nach § 1 Abs 1 zugewiesenen oder gemäß § 3 neu aufgenommenen Landesbediensteten steht der Landesregierung zu. Die Geschäftsführung ist bei der Besorgung der Aufgaben der Dienstbehörde oder des Dienstgebers an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Die Landesregierung hat in den mit der Betriebsgesellschaft abzuschließenden Verträgen Sanktionsmöglichkeiten für den Fall der Nichtbefolgung einer solchen Weisung vorzusehen.

(2) Die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft ist Dienstbehörde erster Instanz für alle der Betriebsgesellschaft zugewiesenen Landesbeamten. Die Zuständigkeit der Dienstbehörde erster Instanz umfasst alle Personalangelegenheiten, die der Landesregierung oder dem Amt der Landesregierung als Dienst- bzw Disziplinarbehörde obliegen, mit Ausnahme

1. der Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze,
2. der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis,
3. der Dienstzuteilungen und Versetzungen, die über den Bereich der Betriebsgesellschaft hinausgehen.

Über Berufungen gegen Bescheide der Dienstbehörde erster Instanz entscheidet in Leistungsfeststellungsangelegenheiten die Leistungsfeststellungskommission (§ 22 L-BG), in Disziplinarangelegenheiten die Disziplinarkommission (§ 39 L-BG) und in sonstigen Angelegenheiten die Landesregierung.

(3) Die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft ist mit der Vertretung des Landes Salzburg als Dienstgeber gegenüber allen der Betriebsgesellschaft zugewiesenen oder gemäß § 3 neu aufgenommenen Landesbediensteten, die nicht Landesbeamte sind, betraut.

(4) Die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft kann andere Personen, die mit der Führung von Personalangelegenheiten betraut sind, ermächtigen, in ihrem Namen die ihr übertragenen Aufgaben der Dienst- oder Disziplinarbehörde oder des Dienstgebers wahrzunehmen.

(5) Die im Sinn des Abs 4 ermächtigten Personen sind in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen sowie in den Geschäftsräumen der Betriebsgesellschaft an allgemein einsichtiger Stelle bekannt zu machen.

Neuaufnahme von Bediensteten

### § 3

(1) Die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft ist ermächtigt, das zur Besorgung der Aufgaben der Betriebsgesellschaft nach Maßgabe des Dienstpostenplans (§ 4 L-VBG) erforderliche Personal für das Land Salzburg und im Namen des Landes Salzburg unter Anwendung des Salzburger Objektivierungsgesetzes aufzunehmen.

§ 2 Abs 4 und 5 ist auch für Neuaufnahmen anzuwenden.

(2) Personen, die gemäß Abs 1 aufgenommen wurden, sind Vertragsbedienstete des Landes Salzburg nach Maßgabe des § 1 L-VBG und gelten als der Betriebsgesellschaft zugewiesen."

§ 3 Abs 3 Z 2 lit a Salzburger Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 7/2001 idF LGBl., Nr. 44/2009

lautet:

"Bestellung von Führungskräften Ausschreibung § 3

...

(3) Eine öffentliche Ausschreibung im nachstehend festgelegten Umfang hat der Bestellung folgender Führungskräfte voranzugehen: ...

2. in zumindest einer in Salzburg verbreiteten Tageszeitung und in einem sonstigen, zur Erreichung der jeweiligen Zielgruppe geeigneten Publikationsmedium der Bestellung

a. einer Leiterin oder eines Leiters der Zentral- und Servicebereiche der XY\*\*\*gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden kurz 'Betriebsgesellschaft') und der Pflege- und Wirtschaftsdirektorinnen oder -direktoren in den Krankenanstalten der Betriebsgesellschaft,

..."

Die Art. 34 Abs 1 und 37 Abs 1 des (Salzburger) Landes-Verfassungsgesetzes 1999, LGBl. Nr. 25 idF LGBl. Nr. 70/2009 lauten:

"Artikel 34

(1) Die Vollziehung des Landes wird durch die vom Landtag gewählte Landesregierung ausgeübt. Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmann-Stellvertretern und vier Landesräten. Mitglied der Landesregierung kann nur sein, wer zum Landtag wählbar ist.

...

Artikel 37

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er leitet die Landesregierung und führt den Vorsitz in ihren Sitzungen. ..."

## 2. Rechtliche Schlussfolgerungen:

### a. zur Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerdegegnerin moniert zunächst, das beschwerdeeinleitende Schreiben würde den Formerfordernissen des § 31 Abs 3 Z 1 und 5 DSG 2000 nicht entsprechen. Nach dieser Bestimmung hat eine Beschwerde die Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts (Z 1) bzw. das Begehren, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen (Z 5) zu enthalten.

Dieser Einwand ist betreffend die Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts nicht berechtigt, kommt doch schon aus dem Schreiben vom 21. Februar 2011 durch Angabe "Verdacht Datenschutzverletzung" und "persönliche Daten ... weitergegeben" hinreichend zum Ausdruck, dass er sich in seinem Recht auf Geheimhaltung ihn betreffender personenbezogener Daten verletzt erachtet. Eine weitergehende Verpflichtung zur Einhaltung der Formvorschriften des § 31 Abs 3 DSG 2000 kann (jedenfalls) einem unvertretenen Beschwerdeführer nicht zugemutet werden. Ein Feststellungsbegehren enthält die Beschwerde demgegenüber tatsächlich nicht, doch hat der Beschwerdeführer im Parteiengehör hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass die gegenständlich behauptete Rechtsverletzung in einem Beschwerdeverfahren abgehandelt werden soll. Darüber hinaus hat er in seiner Replik vom 5. April 2011 auf die Gegenäußerung der Beschwerdegegnerin das von ihm als verletzt erachtete Recht mit den Worten: "Verletzung des Datengeheimnisses, Verletzung im Recht auf Geheimhaltung" umschrieben und ausdrücklich um Feststellung dieser Rechtsverletzung durch die Datenschutzkommission ersucht. Die eingebrachte Beschwerde genügt auf Grund der nachträglich erfolgten "Verbesserung" jedenfalls allen Erfordernissen des § 31 Abs 3 DSG 2000 und war daher in Behandlung zu nehmen.

### b. in der Sache selbst

Es ist unbestritten, dass die an die Beschwerdegegnerin gerichtete Anzeige des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2010 unverändert zwischen dem 29. Oktober 2010 und dem 29. Dezember 2010 an die XY GmbH weitergeleitet wurde. Die Anzeige selbst enthält zumindest das personenbezogene Datum, dass der Beschwerdeführer eine solche Anzeige gemacht hat und fällt daher grundsätzlich unter den Schutz des Grundrechts (§ 1 Abs 1 DSG 2000). Der Anspruch auf Geheimhaltung dieses

personenbezogenen Datums setzt aber jedenfalls ein schutzwürdiges Interesse im Sinn des § 1 Abs 1 erster Satz DSG 2000 voraus. Dieses ist im vorliegenden Fall insofern anzunehmen, als der Beschwerdeführer in seinem Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 29. Oktober 2010 ausdrücklich um Wahrung seiner Anonymität ersucht hat, und zwar mit der Begründung, "späteren Diskriminierungen seiner Person vorzubeugen".

Bei diesem Sachverhalt kann es dahingestellt bleiben, ob die Beschwerdegegnerin für die "Anzeige" des Beschwerdeführers zuständig oder - wie sie selbst meint - nicht zuständig gewesen ist. In beiden Fällen hätte sie den Geheimhaltungsanspruch des Beschwerdeführers respektieren müssen. Dass dieser nur infolge eines Versehens nicht gewahrt worden ist, ist für die datenschutzrechtliche Beurteilung nicht maßgeblich.

Der Beschwerde war daher spruchgemäß stattzugeben.

## ***Anmerkung***\*

### **I. Das Problem**

Der (spätere) Beschwerdeführer erstattete am 29.10.2009 eine schriftliche Anzeige an die seines Erachtens nach für den dargelegten Misstand zuständige Landeshauptfrau von Salzburg und behauptete mögliche Verletzungen der öffentlichen Ausschreibungspflicht bzw. Gleichbehandlung bei einer Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst. Es handelte sich um Postenbesetzungen an einer (ausgelagerten) XY-GmbH, die als Beschäftigter nach den einschlägigen Salzburger Landesvorschriften handelte. Der Anzeiger ersuchte ausdrücklich um Wahrung seiner Anonymität, da die vermutete Diskriminierung nicht nur seine Person sondern mit Sicherheit auch alle anderen KandidatInnen betreffen würde.

Zu einem letztlich unbestimmten Zeitpunkt – jedenfalls aber innerhalb von zwei Monaten nach dem Anzeigedatum – leitete das Büro der LHF die Anzeige 1:1, d.h. ohne den Namen des Beschwerdeführers unkenntlich zu machen, an die XY-GmbH „zur Prüfung und Stellungnahme“ weiter. Nach Einlangen der Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass das bemängelte Ausschreibungsverfahren, das vom 11. bis 24. Juli 2009 stattgefunden hatte, ordnungsgemäß abgelaufen wäre. Der Beschwerdeführer konnte aufgrund fehlender „formalen Anforderungen“ nicht für die Endauswahl der besten fünf KandidatInnen berücksichtigt werden.

Die DSK hatte letztlich zu klären, ob die belangte Behörde den Beschwerdeführer durch Weiterleitung seines Anzeigeschreibens mit Daten zu seiner Person an die XY GmbH in seinem Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG 2000 verletzt hätte?

### **II. Die Entscheidung der DSK**

Die DSK hielt zunächst fest, dass die „Beschwerde“ den Formerfordernissen des § 31 Abs 3 Z 1 und 5 DSG entsprach, da aufgrund der erfolgten Verbesserung sowohl das verletzte Recht als auch ein entsprechender Antrag formuliert worden waren.

In der Sache selbst gab die DSK der Beschwerde Folge. Die Anzeige vom 29.10.2010 enthielt zumindest das personenbezogene Datum, dass der Beschwerdeführer eine solche Anzeige gemacht hatte, und fiel daher grundsätzlich unter den Schutz des Grundrechts nach § 1 Abs 1 DSG. Der Anspruch auf Geheimhaltung dieses personenbezogenen Datums setzte aber jedenfalls ein schutzwürdiges Interesse iS des § 1 Abs 1 erster Satz DSG voraus. Dieses war im vorliegenden Fall insofern anzunehmen, als der Beschwerdeführer in der Anzeige die Beschwerdegegnerin ausdrücklich und begründet um Wahrung seiner Anonymität ersucht hatte.

---

\* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

### III. Kritische Würdigung und Ausblick

Es kommt immer wieder vor, dass „vertraulich zu behandelnde Anzeigen“ an Ämter und Behörden von diesen an private Stellen „ungeschwärzt“ weitergegeben werden. Im gegenständlichen Fall war die durch fehlende Anonymisierung offengelegte Identität des Anzeigers gar nicht nötig, um die Stellungnahme der XY-GmbH als Beschäftigter einzuholen bzw. im umfassenden Sinn zu erwirken. Die Aufklärung der näheren Umstände der konkreten Postenvergabe erfordert mE keineswegs die Offenlegung des Anzeigers; sie spielt dafür keine Rolle. Für das gewünschte Ergebnis einer objektiven Stellungnahme bzw. Darlegung des Auswahlverfahrens ist es für die übermittelnde Behörde völlig irrelevant, ob der Anzeiger selbst am Auswahlverfahren teilgenommen hat oder nicht. Für die Anfragebeantwortung durch die XY-GmbH darf das keine Rolle spielen.<sup>1</sup> Folgerichtig lag in der ungeschwärzten Weitergabe eine Verletzung berechtigter Geheimhaltungsinteressen vor.

**Ausblick:** Bemerkenswert erscheinen die Ausführungen des DSK dazu, dass es keine Rolle spielt, ob die Beschwerdegegnerin für die „Anzeige“ überhaupt zuständig gewesen ist. In jedem Fall hat die LHF den ausdrücklichen Geheimhaltungsanspruch des Beschwerdeführers zu respektieren. Dass dieser nur infolge eines „Versehens“ (unterlassenes Schwärzen) nicht gewahrt worden sei, war für die datenschutzrechtliche Verurteilung ebenfalls nicht maßgeblich.<sup>2</sup>

### IV. Zusammenfassung

Nach Ansicht der DSK verletzt die „ungeschwärzte“ Weitergabe von Anzeigen iZm mit Postenbesetzungen einer Gebietskörperschaften an deren ausgelagerte, in Formen des Privatrechts organisierter Beschäftigter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Anzeigers, wenn die Offenbarung seiner Identität nicht zur Erlangung der eingeforderten Stellungnahme erforderlich ist.

---

<sup>1</sup> Zum Kriterium der Verhältnismäßigkeit bei der Grundrechtsprüfung nach § 1 Abs 1 DSG grundlegend *Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht (2010) Rz 2/67 ff zum „gelindesten Mittel“.

<sup>2</sup> Die Verschuldensfrage ist erst für die Geltendmachung eines Schadenersatzes nach § 33 DSG zu prüfen; vgl. OGH 17.12.2009, 6 Ob 247/08d, ZFR 2010/82, 141 = jusIT 2010/49, 117 (*Kastelitz/Leiter*) = RdW 2010/306, 288 = ZIK 2010/168, 116 = ÖBA 2010/1623, 326 = KRES 10/261.